

ORH-Bericht 2010 TNr. 25

Zentrum ohne Gründer?

Jahresbericht des ORH

Bei der Förderung eines Gründerzentrums mit 1,4 Mio. € hat der ORH gravierende Mängel bei Konzeption, Abwicklung und Überwachung festgestellt. Bisher wurde nicht einmal geprüft, ob sich dort überhaupt Existenzgründer angesiedelt haben. Das Ministerium muss die Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung nachholen, den Finanzierungsbedarf konkret ermitteln und auf dieser Grundlage Konsequenzen ziehen.

Beschluss des Landtags

vom 9. Juni 2011

(Drs. 16/8905 Nr. 3 a und 2 n)

Der Landtag stellt gemäß Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung fest, dass die Staatsregierung bei der Förderung eines technologieorientierten Gründerzentrums haushaltrechtliche Bestimmungen und die gebotene Sorgfalt vernachlässigt hat.

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, die bestimmungsgemäße Mittelverwendung und den Finanzierungsbedarf erneut zu prüfen und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um Fehler und Versäumnisse zu vermeiden, und auf dieser Grundlage die gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2011 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 28. November 2011

(VI/3-6294/1043/6)

Das Staatsministerium sieht auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung als gegeben an.

Auch sei eine Rückforderung der Fördermittel wegen zweckwidriger Mittelverwendung nicht veranlasst, da der Förderzweck – die Errichtung und der Betrieb eines Gründerzentrums – erreicht worden sei. Leider habe sich nicht die Erwartung erfüllt, dass die „Altmieten“ durch die Existenzgründer „verdrängt“ wurden. Zu keinem Zeitpunkt seien aber potenziellen Firmengründern bzw. Mietinteressenten Flächen „vorenthalten“ worden. Solange für Existenzgründer jederzeit entsprechende Räume bereitstanden, habe die Vermietung an

sonstige Mieter lediglich der Verringerung des Defizits der Betriebsgesellschaft gedient und sei nicht von vornherein förderschädlich.

Im Ergebnis könne nicht von einer Vernachlässigung des Förderzwecks gesprochen werden. Vielmehr habe sich die Auslastung des Gründerzentrums nicht wie angestrebt entwickelt. Immerhin sei aus diesem Gründerzentrum ein Weltmarktführer für Methanol-Brennstoffzellen hervorgegangen, der noch im Zentrum selbst 130 Arbeitsplätze geschaffen habe.

Im Übrigen habe das Staatsministerium organisatorische Änderungen vorgenommen, um die vom ORH festgestellten Verfahrensmängel künftig zu vermeiden.

Anmerkung des ORH

Der ORH kann der Einschätzung des Staatsministeriums nach wie vor nicht folgen. Nach dem Willen des Landtags sollte die Errichtung eines Gründerzentrums für die Bereiche Energie und Telekommunikation gefördert werden. Realisiert wurde die Bereitstellung von Flächen für Gründerfirmen in einer gemischt genutzten Gewerbeimmobilie. Ein schlüssiges Konzept und eine konsequente Ausrichtung auf technologieorientierte Gründer waren nicht zu erkennen.

Die Betreibergesellschaft teilte bereits im ersten Jahr mit, sie habe Mietinteressenten abweisen müssen, weil keine geeigneten Räume zur Verfügung standen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Belegung durch „Altmietler“ den Einzug von Gründerfirmen verhinderte. Auch hat das Staatsministerium nicht kontrolliert, ob die vom Betreiber ausgewählten Mieter den vorgegebenen Kriterien entsprachen. Im Fall einer nicht zweckentsprechenden Nutzung sieht der Bewilligungsbescheid eine Rückforderung der Zuwendung vor.

In seiner ersten Stellungnahme vom 23.09.2010 teilte das Staatsministerium mit, es prüfe eine anteilige Rückforderung der Fördermittel aufgrund (teilweiser) Vermietung an nicht förderfähige bzw. Nicht-Gründerfirmen und habe zu diesem Zweck das Betreiberunternehmen um eine detaillierte Aufschlüsselung der Vermietflächen ersucht. In

einem weiteren Schreiben vom 29.07.2011 legte das Staatsministerium dar, der Zweck der Förderung sei erreicht und auch eine Vermietung an Nicht-Gründer nicht als Verfehlung anzusehen. Eine Rückforderung wäre im Übrigen auch deshalb kaum durchzusetzen, weil die Betriebsgesellschaft als Empfängerin der Zuwendungen seit längerer Zeit nur noch als Mantelgesellschaft existiere und keine Hinweise über nennenswerte Vermögenswerte vorlägen.

Das Staatsministerium verzichtete in der Folge darauf, die im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung unterbliebene Prüfung des konkreten Finanzierungsbedarfs und der Mieterstruktur nachzuholen. So wurde in den Antragsunterlagen ein hoher Finanzbedarf vor allem mit dem Ankauf der Immobilie durch die Besitzgesellschaft und einer dafür erforderlichen Darlehensaufnahme begründet. Tatsächlich fand aber eine Übertragung des Eigentums von der Konzernmutter statt. Das Staatsministerium hat trotz dieser Hinweise den geltend gemachten Fehlbetrag ohne substanzielle Prüfung der Zuwendung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zugrundegelegt. Auch die weiteren vom ORH dargestellten Differenzpunkte wurden nicht aufgeklärt.

Der ORH sieht insgesamt die in seinem Jahresbericht geäußerte Kritik durch die Stellungnahme des Staatsministeriums nicht ausgeräumt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Staatsministerium der nur schwach kapitalisierten Betriebs-GmbH eine Projektförderung von 1,4 Mio. € gewährte, ohne in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung abzusichern. Der finanzielle Nutzen aus der staatlichen Förderung ist in erster Linie dem Immobilien-Konzern zugeflossen.

Eine erneute Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung und eine konkrete Ermittlung des Finanzierungsbedarfs zu fordern, erscheint unter den gegebenen Umständen wenig zielführend.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 1. Februar 2012

Die Staatsregierung wird ersucht, bei ihren Fördermaßnahmen stärker auf die Festlegung nachprüfbarer Ziele und Konditionen, auf eine Wirksamkeitskontrolle und auf eine zeitnahe und effiziente Prüfung der Verwendungsnachweise zu achten.